

INFO

Schulordnung

Zertifiziert als Exzellente Deutsche Auslandsschule
mit einer Schultradition seit 1803



Internationale Deutsche Schule Brüssel

Lange Eikstraat 71
B-1970 Wezembeek-Oppem

Telefon +32 (0)2 785 01 30
Fax +32 (0)2 785 01 43



info@idsb.eu
www.idsb.eu



Exzellente
Deutsche
Auslandsschule

INHALT

| | |
|--|-----------|
| 1. Allgemeines..... | 5 |
| 1.1 Schulform | 5 |
| 1.2 Schulträger | 5 |
| 1.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule | 5 |
| 1.4 Zweck der Schulordnung | 5 |
| 1.5 Weitere Ordnungen | 6 |
| 1.6 Begriffsdefinitionen..... | 6 |
| 2. Schulleitung und pädagogische Mitarbeiter | 6 |
| 2.1 Schulleitung | 6 |
| 2.2 Lehrer und pädagogische Mitarbeiter | 6 |
| 3. Stellung des Schülers in der Schule | 7 |
| 3.1 Rechte des Schülers..... | 7 |
| 3.2 Pflichten des Schülers | 7 |
| 3.3 Regelungen für volljährige Schüler | 7 |
| 3.4 Schülermitwirkung..... | 8 |
| 4. Eltern und Schule..... | 8 |
| 4.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule | 8 |
| 4.2 Elternmitwirkung | 9 |
| 5. Schüleraufnahme und Abmeldung..... | 9 |
| 5.1 Anmeldung und Aufnahme | 9 |
| 5.2 Abmeldung und Entlassung | 10 |
| 6. Schulbesuch..... | 10 |
| 6.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen..... | 10 |
| 6.2 Schulversäumnisse..... | 10 |
| 6.3 Beurlaubungen..... | 11 |
| 6.4 Befreiung vom Religions- und Sportunterricht | 11 |
| 7. Leistungen des Schülers | 11 |
| 8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen | 12 |
| 9. Gesundheit | 12 |
| 9.1 Gesundheitsvorsorge..... | 12 |
| 9.2 Nutzung elektronischer Geräte..... | 13 |
| 10. Sicherheit und Aufsicht..... | 13 |
| 11. Versicherungsschutz und Haftung | 13 |
| 12. Schuljahr, Schulferien, Feiertage | 14 |
| 13. Wandertage, Klassen- und Studienfahrten | 14 |

| | |
|---|-----------|
| 14. Meinungsverschiedenheiten, Einsprüche und Beschwerden – Beschwerdemanagement | 14 |
| 15. Schlussbestimmung | 15 |
| Anlage 1 | 16 |
| Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen | 16 |
| 1. Schriftliche Arbeiten..... | 16 |
| 2. Ersatz einer schriftlichen Arbeit..... | 16 |
| 3. Weitere Leistungsnachweise | 16 |
| 4. Regelungen für die Realschule | 17 |
| 5. Versäumnisse | 17 |
| 6. Täuschungshandlungen | 17 |
| 7. Bewertung und Notendefinitionen..... | 18 |
| Anlage 2 | 20 |
| Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen..... | 20 |
| 1. Anwendung von erzieherischen Maßnahmen | 20 |
| 2. Anwendung von Ordnungsmaßnahmen..... | 21 |
| 3. Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen..... | 22 |
| Anlage 3 | 23 |
| Hausordnung für die Grundschule (GS)..... | 23 |
| 1. Ankunft und Abfahrt..... | 23 |
| 2. Schulgelände und Schulgebäude | 23 |
| 3. Unterricht | 24 |
| 4. Pausen | 24 |
| 5. Verschiedenes | 24 |
| 6. Verbote | 25 |
| Hausordnung für die Oberschule (OS)..... | 26 |
| 1. Ankunft und Abfahrt..... | 26 |
| 2. Schulgelände und Schulgebäude | 26 |
| 3. Unterricht | 27 |
| 4. Pausen | 27 |
| 5. Verschiedenes | 27 |
| 6. Verbote | 28 |
| Anlage 4 | 29 |
| Anlage 5 | 31 |
| Beschwerdemanagement..... | 31 |
| Instanzenweg..... | 31 |

Redaktionelle Anmerkung: Zur Vereinfachung und leichten Lesbarkeit wird im
Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet.

1. ALLGEMEINES

1.1 SCHULFORM

Die Internationale Deutsche Schule Brüssel (im Folgenden: iDSB) ist eine deutschsprachige Auslandsschule. Sie steht grundsätzlich allen Nationalitäten offen. Sie besteht aus einer Bilingualen Vorschule mit Kinderkrippe (im Folgenden: BVS/Krippe), einer 4-klassigen Grundschule, einem mit dem Abitur zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Gymnasium sowie einem Real- und Fachoberschulzweig.

1.2 SCHULTRÄGER

Träger der Schule ist der Deutsche Schulverein Brüssel vzw. Hauptaufgabe des Schulträgers ist die Unterhaltung der iDSB. Der Schulträger wird durch den Verwaltungsrat vertreten. Die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats wie auch der Mitglieder des Trägervereins ergeben sich aus der Satzung des Deutschen Schulvereins Brüssel vzw.

1.3 AUFTRAG UND BILDUNGSZIEL DER SCHULE

Die iDSB vermittelt die deutsche Sprache und deutsche Bildungsinhalte. Sie befähigt zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht zur Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens. Dazu gibt sie sich ein Leitbild.

Die iDSB soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den jeweiligen Lehrplänen der Deutschen Auslandsschulen und nach den von der Kultusministerkonferenz getroffenen Regelungen. Dazu unterhält die iDSB regen Erfahrungsaustausch mit anderen Auslandsschulen.

1.4 ZWECK DER SCHULORDNUNG

Die iDSB kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, pädagogische Mitarbeiter, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden: Eltern), vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem

Zusammenwirken dienen. In diesem Sinne gelten für alle am Schulleben Beteiligten auch die Vorgaben der Hausordnungen.

1.5 WEITERE ORDUNGEN

Die iDSB gibt sich entsprechend der Zuständigkeiten weitere Ordnungen. Diese sind dieser Schulordnung als Anlagen beigelegt.

1.6 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Zuständigkeiten und Verfahrensweisen der Gesamtkonferenzen und der Klassenkonferenzen ergeben sich aus der Rahmenkonferenzordnung für deutsche Schulen im Ausland, beschlossen von der Kultusministerkonferenz vom 07. Mai 1982. Spezifische Regelungen, die bei Beratungen und Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen gelten, sind in Anlage 2 entsprechend aufgeführt.

2. SCHULLEITUNG UND PÄDAGOGISCHE MITARBEITER

2.1 SCHULLEITUNG

Die Leitung der Schule obliegt, vorbehaltlich der Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats, dem Schulleiter. Der Schulleiter ist insbesondere für die Durchführung der Lehrpläne und die Ordnung innerhalb der Schule verantwortlich. Zusätzlich übt er, kraft der ihm vom Schulträger erteilten Vollmacht, das Hausrecht aus. Näheres regelt ein Dienstvertrag. Der Schulleiter wird bei der Leitung der iDSB durch stellvertretende Schulleiter, den Grundschulleiter und den Verwaltungsleiter unterstützt. Die Leiter der verschiedenen pädagogischen Abteilungen können zur weiteren Unterstützung der Schulleitung herangezogen werden (erweiterte Schulleitung).

2.2 LEHRER UND PÄDAGOGISCHE MITARBEITER

Lehrer sind für die Erteilung des Fachunterrichts und alle damit verbundenen pädagogischen Fragen zuständig. Weitere pädagogische Mitarbeiter sind für die Gestaltung des Lernens in der BVS, den Ganztage und die Arbeitsgemeinschaften zuständig. Darüber hinaus können Lehrer und pädagogische Mitarbeiter in Ausschüssen und Arbeitsgruppen mitarbeiten, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den Rahmen der Schule hinauswirken (z. B. im sozialen

und kulturellen Bereich). Näheres regeln die Dienstvorschriften. Alle Mitarbeiter der iDSB sind dem Leitbild verpflichtet.

3. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass jeder Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass jeder hierzu bereit ist und im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

3.1 RECHTE DES SCHÜLERS

Durch die Teilnahme am Unterricht und die Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt jeder Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen. Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- sich bei Beeinträchtigung seiner Rechte zu beschweren,
- vor dem Beschluss von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

Der Schüler kann sich im Einzelfall durch seine Eltern vertreten lassen.

3.2 PFLICHTEN DES SCHÜLERS

Der Schüler hat sich so zu verhalten, dass er dem Ansehen der Schule nicht schadet. Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn jeder Schüler regelmäßig am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Jeder Schüler ist verpflichtet, allen im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen.

3.3 REGELUNGEN FÜR VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich und in

schriftlicher Form widerspricht. In diesem Fall übernimmt der Schüler die von den Eltern eingegangenen Verbindlichkeiten.

3.4 SCHÜLERMITWIRKUNG

Mit dem Bildungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die iDSB schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen. Einzelheiten regelt die Satzung der Schülervertretung.

Die Schüler können in Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den Rahmen der Schule hinauswirken (z. B. im sozialen und kulturellen Bereich).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

4. ELTERN UND SCHULE

4.1 ZUSAMMENWIRKEN VON ELTERN UND SCHULE

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften und richtet Sprechstunden ein.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Bildungsauftrag. Eltern, Lehrkräfte und Schulleitung arbeiten zusammen und unterrichten sich untereinander über das Verhalten und den Leistungsstand des Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet ist, das Schuleigentum und das Eigentum anderer pfleglich behandelt.

Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Deutschen Schulverein Brüssel festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Geschieht dies nicht,

kann der Schulverein den Schulvertrag nach Mahnung und Fristsetzung durch eingeschriebenen Brief zum Ende des Monats, in dem die gesetzte Frist endet, kündigen. Anträge auf Schulgeldermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der finanziellen Verhältnisse der Schulleitung ein; diese legt sie dem dafür zuständigen Ausschuss des Verwaltungsrats zur Entscheidung vor. Die Angaben werden streng vertraulich behandelt.

4.2 ELTERNMITWIRKUNG

Die Eltern sind aufgerufen, dem Schulverein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an den Entscheidungen des Schulvereins mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Deutschen Schulvereins Brüssel.

Neben der Mitarbeit im Schulverein sind die Eltern aufgefordert, sich ehrenamtlich am praktischen Schulleben zu beteiligen. Dazu dienen neben Klassenelternversammlungen und Elternbeirat auch die verschiedenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

5. SCHÜLERAUFNAHME UND ABMELDUNG

5.1 ANMELDUNG UND AUFNAHME

Die Anmeldung der Schüler sowie der Kinder für die BVS/Krippe erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen. Mit der Anmeldung ist die Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei Falschangaben kann der Schulvertrag **fristlos** gekündigt werden. Das Schulgeld ist in diesem Fall anteilig zu bezahlen.

Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Er kann die Leiter der Abteilungen mit der Einordnung in eine Klassenstufe bzw. BVS-Gruppe beauftragen. Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Klasse der Grundschule ist der Nachweis der **Schulfähigkeit**.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten. Allgemeine Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Schulleiter und mit Zustimmung des Auswärtigen Amts festgelegt.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie die Regelungen der Schulordnung an.

5.2 ABMELDUNG UND ENTLASSUNG

Soll ein Schüler die iDSB verlassen, bedarf es einer schriftlichen Kündigung durch die Eltern. Die Kündigungsfrist ist zu beachten. Ein Zeugnis wird **grundsätzlich** erst ausgehändigt, wenn alle Leihgaben der Schule ordnungsgemäß zurückgegeben sind.

Ein Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn

- er das der schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat,
- er von den Eltern schriftlich abgemeldet worden ist,
- er aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen worden ist
- der Schulträger den Schulvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 01.02. oder zum 31.08. eines Jahres kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird den Eltern/dem Schüler per Einschreiben bekannt gegeben. Die Kündigung braucht keine Begründung. Sie erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit der Schulleitung.

Im ersten Fall wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

6. SCHULBESUCH

6.1 TEILNAHME AM UNTERRICHT UND AN SCHULVERANSTALTUNGEN

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und den verbindlichen Schulveranstaltungen beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel und angemessene Sportkleidung bereithält.

Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach, am Förderunterricht oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

6.2 SCHULVERSÄUMNISSE

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe höherer Gewalt verhindert am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so informieren die Eltern bzw. der volljährige Schüler die Schule unverzüglich.

Bei der Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor. In besonderen Fällen hat die Schule das Recht die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen.

Für Schüler der Sek. II gilt eine Attestpflicht ab dem dritten Fehltag, für Fehlzeiten bei angekündigten Leistungsüberprüfungen sowie für Fehlzeiten unmittelbar vor oder nach den Ferien.

6.3 BEURLAUBUNGEN

Beurlaubungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Beurlaubungen für einzelne Stunden erteilt der Fachlehrer, bis zu einem Unterrichtstag der Klassenlehrer. Über Beurlaubungen darüber hinaus und unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet der Schulleiter **nach Rücksprache mit der Klassenleitung** aufgrund eines besonders begründeten schriftlichen Antrags. Beurlaubungen für schriftliche Leistungskontrollen werden i.d.R. nicht erteilt.

Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für eventuell eintretende Leistungsrückgänge. In solchen Fällen kann die Schule die Versetzungsentscheidung aussetzen; das Nähere regelt die Versetzungsordnung.

6.4 BEFREIUNG VOM RELIGIONS- UND SPORTUNTERRICHT

Laut Schulgesetz besteht ein Elternrecht auf Religionsfreiheit, so dass die Teilnahme am Religionsunterricht nicht verpflichtend ist. Soweit Ethikunterricht angeboten wird, ist dieser verpflichtend. Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern gestellt wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

Ein Antrag auf längere Befreiung vom Sportunterricht ist nur möglich, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt. In der Regel nehmen vom Religionsunterricht befreite Schüler am Ethikunterricht, vom Sportunterricht befreite Schüler als Helfer am Sportunterricht teil. Für Schüler der Sek. II gilt in diesem Fall die Belegungsverpflichtung eines zusätzlichen, mindestens im gleichen Umfang unterrichteten Faches.

7. LEISTUNGEN DES SCHÜLERS

Die Beobachtung, Feststellung, Bewertung und Mitteilung der Lernergebnisse haben für die Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Individuelle Lernfortschritte sind dabei zu berücksichtigen.

Der Leistungsbewertung dienen schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. Die für die iDSB geltenden Regelungen zur Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweisen und Täuschungshandlungen sind als Anlage 1 dieser Schulordnung hinzugefügt.

8. ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess gelingen zu lassen. Es gehört zum Auftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler sie verstehen und danach handeln. Erzieherische Maßnahmen haben dabei Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Die an der iDSB möglichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in Anlage 2 zu dieser Schulordnung aufgeführt.

9. GESUNDHEIT

9.1 GESUNDHEITSVORSORGE

Die iDSB trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Hierzu gehören neben entsprechenden Unterrichtsthemen und ergänzenden Veranstaltungen auch regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen. Von Eltern, deren Kinder sich daran nicht beteiligen, kann die Schule ein ärztliches Attest einfordern.

Eltern und Schüler haben Anordnungen der Schule zu Maßnahmen der Gesundheitspflege Folge zu leisten. Treten bei Schülern ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schule unverzüglich zu informieren. Es werden die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften und Ratschläge der örtlichen Gesundheitsbehörden getroffen.

Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Es gilt daher ein Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Der Schulleiter kann im Rahmen des ihm vom Schulträger übertragenen Hausrechts Ausnahmen für den Ausschank bei besonderen Veranstaltungen vorsehen.

9.2 NUTZUNG ELEKTRONISCHER GERÄTE

Elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, internettaugliche und/ oder musikabspielende Geräte, die nicht von dem Lehrer zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden, sind während des Unterrichts auszuschalten. Ein generelles Verbot gilt in den durch den Schulleiter deklarierten und ausgewiesenen handyfreien Zonen. Näheres regelt die Handyordnung. Diese ist als Anlage 4 dieser Schulordnung angefügt.

10. SICHERHEIT UND AUFSICHT

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während der Unterrichts- und Pausenzeit sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht auf dem Schulgelände zu beaufsichtigen. Außerhalb dieser Zeiten geschieht das Betreten des Schulgeländes auf eigene Gefahr.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder andere damit betraute Personen ausgeübt. Der Schüler ist an die Weisungen der Aufsicht führenden Personen gebunden.

Das Verlassen des Schulgeländes ist Schülern unter 18 Jahren während der Unterrichtszeit

- Montag, Dienstag, Donnerstag: 1. bis 8. Stunde
- Mittwoch, Freitag: 1. bis 6. Stunde

nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Schulleitung.

Kinder der BVS/Krippe und der Grundschule müssen von den Eltern oder ihren autorisierten Beauftragten abgeholt werden. Ein eigenständiger Nachhauseweg und die Auslassgenehmigung für die Grundschüler sind mit schriftlichem Elterneinverständnis möglich.

Für Schulveranstaltungen gelten diese Regelungen entsprechend.

Maßnahmen, die der Sicherheit der Schüler und der Schulgemeinschaft dienen, liegen im Ermessen der Schulleitung und des Verwaltungsrats. Diesbezügliche Anregungen oder Vorschläge können über den internen Gefahrenverhütungsberater eingebracht werden.

11. VERSICHERUNGSSCHUTZ UND HAFTUNG

Jeder Schüler ist vom Zeitpunkt seiner Aufnahme an über eine vom Schulträger abgeschlossene Versicherung gegen Unfälle auf dem Weg von und zur Schule, während des Unterrichts, der Pausen, der Arbeitsgemeinschaften und Freistunden sowie während sonstiger Schulveranstaltungen versichert.

Für Kleidung, Wertsachen und andere Gegenstände, die der Schüler mit in die Schule bringt, wird seitens der Schule keine Haftung übernommen.

Für von einem Schüler schuldhaft oder fahrlässig verursachte Schäden werden die Eltern in Haftung genommen.

12. SCHULJAHR, SCHULFERIEN, FEIERTAGE

Das Schuljahr dauert vom 1. September bis zum 31. August eines jeden Jahres. Die Gesamtzahl der Unterrichtstage beträgt mindestens 180.

Der Ferienplan der Schule und die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulverein nach Anhörung des Elternbeirats und des Personalrats festgelegt und den Eltern frühzeitig bekannt gegeben. Im Ferienplan sind die Feiertage ausgewiesen.

Vor den Sommer- und Weihnachtsferien und bei Zeugnisausgaben endet der Unterricht i.d.R. nach der 6. Stunde.

13. WANDERTAGE, KLASSEN- UND STUDIENFAHRTEN

In regelmäßigen Abständen finden über die Schulzeit verteilt Wandertage, Klassen- und Studienfahrten statt. Sie müssen vom Schulleiter genehmigt werden. Voraussetzung der Genehmigung ist, dass die Veranstaltung einen Bezug zum Unterricht oder zum Schulprogramm hat und dass die Übernahme der Kosten gesichert ist.

14. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN, EINSPRÜCHE UND BESCHWERDEN – BESCHWERDEMANAGEMENT

Meinungsverschiedenheiten, Einsprüche und Beschwerden regelt das Beschwerdemanagement (**Anlage 5**).

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Verwaltungsrat als Vertreter des Schulträgers legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehende Schulordnung wurde vom Verwaltungsrat des Deutschen Schulvereins vzw am 28.05.2018 beschlossen und mit Beschluss vom 21.06.2021 im Absatz (Sicherheit) ergänzt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ältere Versionen der Schulordnung werden damit gegenstandslos.

ANLAGE 1

LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

Die Lehrkraft stellt die Leistungen des Schülers in pädagogischer Verantwortung fest und beachtet dabei die geltenden Vorschriften und die von Fach-, Abteilungs- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe.

Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsermessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben der Leistungsbewertung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen können.

1. SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Schriftliche Arbeiten dienen der schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse bzw. der Kompetenzen. Sie werden als Klassenarbeiten oder als Kursarbeiten angefertigt und umfassen Inhalte, die einen überschaubaren Unterrichtsabschnitt betreffen, aber keinesfalls das gesamte Halbjahr abprüfen. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und den Anforderungen des Lehrplans entsprechen. Bestehende Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

Korrektur und Rückgabe der schriftlichen Arbeiten sollen innerhalb von zwei Schulwochen, in der Oberstufe innerhalb von drei Schulwochen, erfolgen.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler bzw. mehr als 50% in der Oberstufe kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Arbeit gewertet wird.

2. ERSATZ EINER SCHRIFTLICHEN ARBEIT

Schriftliche Leistungsnachweise können durch andere Formen der Leistungsüberprüfung (z. B. Praktische Arbeit, Präsentation) ersetzt werden. Bei Gruppenleistungen muss der individuelle Anteil für die Bewertung erkennbar und bewertbar sein.

3. WEITERE LEISTUNGSNACHWEISE

Neben den schriftlichen Arbeiten gibt es folgende weitere Leistungsnachweise: kurze schriftliche Überprüfungen, Beiträge zum Unterrichtsgespräch, mündliche

Wiederholungen, praktische Leistungen sowie Hausaufgaben. Hausaufgaben sind Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Menge und Umfang schriftlicher Hausaufgaben unterliegen der besonderen Verantwortung der Lehrkräfte.

4. REGELUNGEN FÜR DIE REALSCHULE

Realschüler, die im gymnasialen Klassenverband geführt werden, müssen immer eine gesonderte Aufgabenstellung erhalten, die in Umfang und Fragestellung den Anforderungen der Realschule entsprechen.

5. VERSÄUMNISSE

Bei einer versäumten schriftlichen Leistungsüberprüfung kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit während Klassenarbeiten bzw. Klausuren ist zusätzlich zur unverzüglichen Benachrichtigung der Schule immer ein ärztliches Attest vorzulegen.

6. TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

Für Schüler der Sek. I gilt:

(1) Wenn ein Schüler während einer schriftlichen Arbeit täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet die Aufsicht oder der Fachlehrer, in gravierenden Fällen nach Rücksprache mit dem Schulleiter, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

(2) Die folgenden Maßnahmen sind dabei anzuwenden:

- I. Bei der Beihilfe zur Täuschung und leichtem Täuschungsversuch wird der Schüler ermahnt; gleichzeitig wird die Beendigung der Arbeit für den Wiederholungsfall angedroht.
- II. Ist während der Arbeit unklar, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, wird ein entsprechender Vermerk am Rande der Arbeit angebracht. Der Schüler setzt die Arbeit fort. Nach der Korrektur wird entschieden, ob und wie der vor dem Vermerk erbrachte Teil bewertet wird.
- III. Bei während der Arbeit erwiesener Täuschung wird die Täuschungshandlung dauerhaft unterbunden und ein entsprechender Vermerk am Rande der Arbeit angebracht. Der Schüler setzt die Arbeit fort. Bewertet wird nur der nach dem Vermerk angefertigte Teil.

IV. Wird erst bei der Korrektur festgestellt, dass eine nachweisbare Täuschung vorliegt, wird die Arbeit mit der Note ungenügend bewertet.

(3) Wer während eines Leistungsnachweises erheblich täuscht oder in erheblichen Umfang unerlaubte Hilfsmittel benutzt, kann von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Die Lehrerkonferenz der betroffenen Klasse entscheidet nach Rücksprache mit dem Schulleiter über die zu treffende Maßnahme. Der Schüler ist zuvor zu hören.

Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist in der Regel die Note „ungenügend“ zu erteilen.

Für Schüler der Sek. II gilt:

(1) Begeht ein Schüler während einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung, einen Täuschungsversuch oder eine Beihilfe zur Täuschung, wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet. Als Versuch gilt auch das Bereithalten unerlaubter Hilfsmittel nach Beginn der Arbeit.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nachträglich festgestellt, ist wie unter (1) zu verfahren.

7. BEWERTUNG UND NOTENDEFINITIONEN

(1) Schriftliche Arbeiten ab Klasse 5 enthalten Aufgaben zu folgenden Anforderungsbereichen:

- Reproduktion (30% - 40%): Wiedergabe von Sachverhalten
- Reorganisation und Transfer (40% - 50%): Selbstständige Erklärung bekannter Inhalte, Anwendung von Gelerntem auf andere Sachverhalte
- Reflexion und Problemlösung (10% - 30%): reflexiver Umgang mit neuen Problemstellungen, Beurteilung von Sachverhalten

(2) Nachteilsausgleich ist möglich.

(3) Die Leistungen der schriftlichen Arbeiten in der Sek. I gehen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen zu 50 Prozent in die Gesamtnote ein, in anderen Fächern zu mindestens 30 Prozent. Für die Sek II gelten die „Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland („Deutsches Internationales Abitur“) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Leistungen werden nach der sechsstufigen Notenskala mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet. Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft können ggf. Tendenzen angegeben werden mit der Formulierung „besser als/ plus“ oder „geringer als/minus“.

Für die Noten gelten folgende Definitionen:

Sehr gut (1): Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße

Gut (2): Die Leistung entspricht voll den Anforderungen

Befriedigend (3): Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

Ausreichend (4): Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

Mangelhaft (5): Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Ungenügend (6): Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen; selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Anforderungen beziehen sich auf den Umfang der Kenntnisse, ihre richtige und selbstständige Anwendung und die Art ihrer Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktesystem. Für die Umrechnung der sechsstufigen Notenskala in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

- 13 bis 15 Punkte entsprechen je nach Tendenz der Note „Sehr gut“ (1)
- 10 bis 12 Punkte entsprechen je nach Tendenz der Note „Gut“ (2)
- 07 bis 09 Punkte entsprechen je nach Tendenz der Note „Befriedigend“ (3)
- 04 bis 06 Punkte entsprechen je nach Tendenz der Note „Ausreichend“ (4)
- 01 bis 03 Punkte entsprechen je nach Tendenz der Note „Mangelhaft“ (5)
- 0 Punkte entsprechen der Note „Ungenügend“ (6)

ANLAGE 2

ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule werden erzieherische Maßnahmen und ggfs. Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen.

Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei

- Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen,
- Verletzungen der Teilnahmepflicht,
- Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden,
- Verletzung der Hausordnung,

1. ANWENDUNG VON ERZIEHERISCHEN MAßNAHMEN

Erzieherische Maßnahmen sind pädagogische Einwirkungen. Sie obliegen in erster Linie der zuständigen oder aufsichtführenden Fachlehrer und sind im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anlass zu vollziehen. Die Schulleitung kann in die Erteilung von Erziehungsmaßnahmen einbezogen werden.

Beispiele für Erziehungsmaßnahmen sind:

- Pädagogisches Gespräch mit dem Schüler
- Tadel, der vom Klassenlehrer in schriftlicher Form den Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird und von jenen gegengezeichnet werden muss. Der Tadel kann mit Auflagen verbunden sein.
- Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Unterrichtsstunde mit der Auflage, sich umgehend beim Schulleiter zu melden.
- Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- und Klassengemeinschaft. Bei Maßnahmen außerhalb der Schulzeit sind die Erziehungsberechtigten zuvor zu benachrichtigen.
- Ausführliches pädagogisches Gespräch mit dem Schüler mit dem Ziel einer schriftlichen Vereinbarung
- Informations- und Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten
- Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- Entschuldigung für zugefügtes Unrecht
- Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe

2. ANWENDUNG VON ORDNUNGSMAßNAHMEN

(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Sie müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen. Erzieherische Maßnahmen sollten Ordnungsmaßnahmen begleiten.

(2) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(3) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- I. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch den Schulleiter
- II. Androhung des befristeten Ausschlusses vom Unterricht in bestimmten oder allen Fächern durch den Schulleiter
- III. befristeter Ausschluss vom Unterricht zwischen einem und drei Tagen in bestimmten oder allen Fächern durch die Klassenkonferenz
- IV. befristeter Ausschluss vom Unterricht **auf Zeit** in bestimmten oder allen Fächern durch die Klassenkonferenz
- V. Androhung der Überweisung in eine andere Klasse durch die Klassenkonferenz
- VI. Überweisung in eine andere Klasse durch die Klassenkonferenz
- VII. Androhung des Schulverweises durch die Klassenkonferenz. Die Androhung wird in der Regel befristet.
- VIII. der Verweis **auf Dauer** durch die Gesamtkonferenz **oder einen Ordnungsmaßnahmenausschuss, soweit dieser zum Beginn eines jeweiligen Schuljahres eingerichtet wurde. Diese Entscheidung erfolgt** im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat, der vor Beschlussfassung nach schriftlicher Darlegung des Falles durch den Schulleiter zu hören ist. Dieser Darlegung liegt eine entsprechende Empfehlung durch die Klassenkonferenz zugrunde.

(4) Die Klassenkonferenz zur Beratung und Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Anlage 2, Kapitel 2, Absatz 3, III ff steht unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Schulleitung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie bestehen aus allen den Schüler unterrichtenden Lehrkräften und betreuenden pädagogischen Mitarbeitern sowie den Klassenelternvertretern und den Klassensprechern, wenn der betroffene Schüler und seine Erziehungsberechtigten dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Abstimmungsberechtigt sind alle Teilnehmer, die Lehrkräfte ohne Enthaltung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor der Sitzung der Klassenkonferenz.

3. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN ZU DEN ORDNUNGSMAßNAHMEN

(1) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in den, den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt. Die Eltern volljähriger Schüler sollen in den Fällen gemäß Kapitel 2, Absatz 3, VII unterrichtet werden.

(2) In den Fällen des Kapitels 2, Absatz 3, III-VII sowie bei der Untersagung der Teilnahme an sonstigen, mehrtägigen Schulveranstaltungen sind die Eltern und auf Wunsch des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörige Lehrkräfte, Schüler sowie Eltern von Schülern gewählt werden.

(3) weggefallen

ANLAGE 3

HAUSORDNUNG FÜR DIE GRUNDSCHULE (GS)

Dem friedlichen Miteinander aller am Schulleben Beteiligten und dem ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts und des Schulbetriebs dienen die nachfolgenden Regelungen. Die **Lehrkräfte und Mitarbeiter** der Schule sind verpflichtet, Schülerinnen und Schülern **Anweisungen** zu erteilen. Zu Ausnahmen kann nur der Schulleiter entscheiden.

1. ANKUNFT UND ABFAHRT

Die Taxiunternehmen befördern die Schüler, wenn die Eltern einen Vertrag mit dem Unternehmen vereinbart haben. Die Ankunft und Abfahrt der Fahrzeuge erfolgt in der eigens eingerichteten „Kiss&Ride-Zone“ vor dem Oberschulgebäude. Kinder der GS werden am Ende des **regulären** Unterrichtstages (Mo, Di, Do, Fr um 15.40h / Mi um 13.10h) durch eine Aufsichtsperson über die Straße begleitet. Bei individuell vereinbarten Abholzeiten wird keine Begleitung durch eine Aufsichtsperson geleistet. Beim Warten, sowie beim Ein- und Aussteigen nehmen die Älteren Rücksicht auf die Jüngeren. Zwischen den haltenden Kleinbussen und Autos darf nicht gespielt werden. Im Kleinbus verhält sich jeder vorbildlich. **Bringen und Abholen** von Kindern mit eigenem PKW erfordert wegen des hohen Verkehrsaufkommens große Vorsicht. Hier ist gegenseitige Rücksicht oberstes Gebot. Haltemöglichkeiten gibt es auf den ausgewiesenen Stellflächen in der Lange Eikstraat. Die Ein- und Ausfahrten des Schulgeländes sind immer freizuhalten. Im Kreisverkehr auf der Lange Eikstraat zu halten ist nicht erlaubt. **Parken** kann man Fahrräder an den Stellplätzen vor der Grundschule oder auf dem Pausenhof. Die Schule übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl der Fahrräder. Der Schulparkplatz neben dem Grundschulgebäude ist ausschließlich den Lehrkräften und Mitarbeitern der Schule vorbehalten. Auch für diese Fahrzeuge wird keinerlei Haftung übernommen. Das Parken in der „Kiss&Ride-Zone“ ist für Eltern ausdrücklich verboten – Fahrzeuge können abgeschleppt werden. Während der Unterrichtszeit ist die **Einfahrt** nur Fahrzeugen zur Warenanlieferung, körperbehinderten Personen und Rettungsdiensten erlaubt. Das Blockieren der Einfahrt kann zur Anzeige führen.

2. SCHULGELÄNDE UND SCHULGEBÄUDE

Das **Schulgelände** darf während der Unterrichts- und Pausenzeiten nicht verlassen werden. Ausnahmen gelten in begründeten Fällen für Schüler mit entsprechender Genehmigung. Das Gelände vor den Gebäuden ist kein Schulhof, die Grünanlagen, die Schulgärten und das Gartenhaus sind keine Spielplätze. Die Lange Eikstraat darf nur über den **Zebrastrreifen** und nur bei grüner **Ampel** überquert werden. Schülerlotsen sichern vor und nach dem Unterrichtstag den Weg. Der **Schulhof** ist in den Pausen Spielhof. Wer sich während des Unterrichts auf dem Hof aufhält, verhält sich so, dass der Unterricht nicht gestört wird. **Schulgebäude und Einrichtung** stehen unter dem Schutz eines Jeden. Alle tragen dazu bei, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird. Aus Sicherheits- und Ruhegründen darf im Gebäude nicht gerannt werden. Fachräume

und Sporthallen dürfen nur in Begleitung von Lehrern betreten werden. Schäden werden im Grundschulsekretariat gemeldet. Wer mutwillig einen Schaden anrichtet, muss ihn ersetzen.

3. UNTERRICHT

Vor dem Unterricht, ab 07.30h, gibt es für alle BVS/Krippe- und Grundschul Kinder einen offenen Anfang. Ab 07.55 Uhr werden die Klassenräume geöffnet und die Schüler begeben sich ohne Begleitung der Eltern dorthin.

Verspätungen: Erscheint ein/e Lehrer/in nicht spätestens fünf Minuten nach Stundenbeginn, fragt der Klassensprecher im Schülersekretariat nach. Schüler, die bis zum Ende der 1. Stunde nicht erschienen sind, werden im Schülersekretariat gemeldet.

Krankmeldungen von Schülern werden von den Eltern bis zur zweiten Unterrichtsstunde im Sekretariat gemeldet. **Schülerunfälle** sind innerhalb von 5 Arbeitstagen im Schulsekretariat, zusammen mit der ärztlichen Bestätigung (Attest), anzuzeigen. Spätere Meldungen können durch den Versicherer nicht berücksichtigt werden. Die

Kleidung darf die Aufmerksamkeit im Unterricht nicht beeinträchtigen. Die **Sportkleidung** besteht aus einem weißen T-Shirt (in der Regel mit iDSB-Logo) und einer blauen Sporthose. Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen betreten werden. **Essen und Trinken:** Während des Unterrichts darf Wasser getrunken werden. Gegessen wird nur in den Pausen und der Frühstückspause. Speisen und Getränke sind in den Musik- und Fachräumen sowie in der Bücherei nicht erlaubt. Das warme Mittagessen darf nur in der Mensa eingenommen werden. **Nach Unterrichtsschluss** wird die Tafel gereinigt, der Raum aufgeräumt und grob gesäubert. Stühle werden hochgestellt, Fenster geschlossen, Sonnenblenden hochgefahren, Geräte und das Raumlicht abgeschaltet. Die Lehrkraft kontrolliert und verlässt als letzte den Raum.

Abholen: Die zuletzt unterrichtende Lehrkraft oder pädagogische Mitarbeiter führen die Schüler zu den Aufstellpunkten. Dort stellen sich die Schüler geordnet auf und werden an ihre Eltern oder die von ihnen schriftlich autorisierten Personen übergeben. Bei starkem Regen werden die Kinder direkt vor den Eingangstüren zum Schulhof abgeholt.

4. PAUSEN

In den beiden **Pausen** verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich auf den Schulhof. Während der Pausen halten sich Schüler nur im Grundschulgebäude auf, wenn sie an der aktiven Lesepause oder anderen betreuten Angeboten teilnehmen.

In der **Mittagspause** werden die Schüler, die ein warmes Mittagessen zu sich nehmen, in die Mensa geführt. Die anderen Kinder werden im Grundschulgebäude betreut.

5. VERSCHIEDENES

Die **Toiletten** sind sauber zu halten. **Fundsachen** werden in der Fundkiste abgelegt.

Wertsachen, elektronische Spielgeräte und teure Kleidungsstücke werden nur auf eigene Verantwortung mitgeführt, die Schule übernimmt bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung. **Aushänge** müssen den Stempel „Aushang genehmigt“ tragen. Die Eingangstüren sind freizuhalten.

6. VERBOTE

Ausdrücklich verboten ist das

- Benutzen von **Mobiltelefonen** u. elektronischen Geräten, außer diese Benutzung ist im Einzelfall ausdrücklich für Unterrichtszwecke gestatten worden
- **Fotografieren und Filmen** auf dem Schulgelände
- **Rennen und Springen** auf den Stufen des **Amphitheaters**
- **Werfen** gefährlicher Gegenstände (auch von Sand und Schneebällen)
- **Beschädigen** von Dingen, die der Schule oder anderen gehören.
Diese sind ggf. zu ersetzen.
- Mitbringen von harten Bällen
- Verwenden von **beleidigenden oder rassistischen Worten**
- Anwenden jeglicher Form von **Gewalt**
- Das Tragen von **Kopfbedeckungen** während des Unterrichts.

Verstöße gegen die Hausordnung werden geahndet.

Jochen Flohn
Schulleiter

Dominik Haba
Grundschulleiter

HAUSORDNUNG FÜR DIE OBERSCHULE (OS)

Dem friedlichen Miteinander aller am Schulleben Beteiligter und dem ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts und des Schulbetriebs dienen die nachfolgenden Regelungen. Die **Lehrkräfte und Mitarbeiter** der Schule sind verpflichtet, Schülerinnen und Schülern **Anweisungen** zu erteilen. Zu Ausnahmen kann nur der Schulleiter entscheiden.

1. ANKUNFT UND ABFAHRT

Die Taxiunternehmen befördern die Schüler, wenn die Eltern einen Vertrag mit dem Unternehmen vereinbart haben. Die Ankunft und Abfahrt der Fahrzeuge erfolgt in der eigens eingerichteten „Kiss&Ride-Zone“ vor dem Oberschulgebäude. Beim Warten, sowie beim Ein- und Aussteigen nehmen die Älteren Rücksicht auf die Jüngeren. **Bringen und Abholen** von Kindern mit eigenem PKW erfordert wegen des hohen Verkehrsaufkommens große Vorsicht. Hier ist gegenseitige Rücksicht oberstes Gebot. Haltemöglichkeiten gibt es auf den ausgewiesenen Stellflächen in der Lange Eikstraat. Die Ein- und Ausfahrten des Schulgeländes sind immer freizuhalten. Im Kreisverkehr auf der Lange Eikstraat zu halten ist nicht erlaubt. Von der Eingangstür gehen die Schüler/innen ohne Begleitung der Eltern zu den Unterrichtsräumen. **Parken** kann man Kleinkrafträder auf dem oberen Parkplatz der Oberschule, Fahrräder in den vorgesehenen Gestellen. Die Schule übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl der Kleinkrafträder und Fahrräder. Schüler/innen, die mit dem Auto zur Schule kommen, parken außerhalb des Schulgeländes. Der Schulparkplatz ist den Lehrkräften und Mitarbeitern der Schule vorbehalten. Auch für diese Fahrzeuge wird keinerlei Haftung übernommen. Das Parken in der „Kiss&Ride-Zone“ ist für Eltern ausdrücklich verboten – Fahrzeuge können abgeschleppt werden.

Während der Unterrichtszeit ist die **Einfahrt auf dem Vorplatz** nur Vertragstaxis bzw. Bussen für den Schülertransport, Lieferanten, behinderten Personen und Rettungsdiensten erlaubt. Das Blockieren der Einfahrt kann zur Anzeige führen.

2. SCHULGELÄNDE UND SCHULGEBÄUDE

Schüler/innen dürfen das Schulgelände während der Unterrichts- und Pausenzeiten nicht verlassen, außer in Begleitung von Lehrkräften oder zum Aufsuchen des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes. Auf Antrag der Eltern kann die Erlaubnis auf Verlassen des Schulgeländes in den Pausen bzw. zu dringenden Anlässen (Arztbesuch etc.) erteilt werden.

Die Lange Eikstraat darf nur über den **Zebrastrifen** und nur bei grüner **Ampel** überquert werden. Schülerlotsen sichern vor und nach dem Unterrichtstag den Weg. Der **Schulhof** ist in den Pausen Spielhof. Die Grünflächen dürfen betreten werden. Baumsteigen ist nicht erlaubt. Die Freifläche vor dem Oberschulgebäude ist kein Schulhof und damit das Spielen untersagt. Wer sich während des Unterrichts außerhalb des Gebäudes aufhält, verhält sich so, dass der Unterricht nicht gestört wird.

Schulgebäude und Einrichtung stehen unter dem Schutz eines jeden. Alle tragen dazu bei, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird. Aus Sicherheitsgründen darf im Gebäude nicht gerannt werden. Fachräume und Sporthallen dürfen nur in Begleitung von

Lehrkräften betreten werden. Schäden werden im Schulsekretariat gemeldet. Wer mutwillig einen Schaden anrichtet, muss ihn ersetzen.

3. UNTERRICHT

Vor dem Unterricht betritt man das Gebäude durch den Haupteingang, der ab 07:30 Uhr geöffnet ist, und geht in seinen Klassenraum. Wer Unterricht in einem Fachraum hat, hält sich bis zum Unterrichtsbeginn im Eingangsfoyer auf.

Verspätungen: Erscheint ein/e Lehrer/in nicht spätestens fünf Minuten nach Stundenbeginn, fragt der Klassensprecher im Schülersekretariat nach. Schüler, die bis zum Ende der 1. Stunde nicht erschienen sind, werden im Schülersekretariat gemeldet.

Schülerunfälle sind innerhalb von 5 Arbeitstagen im Schulsekretariat, zusammen mit der ärztlichen Bestätigung (Attest), anzuzeigen. Spätere Meldungen können durch den Versicherer nicht berücksichtigt werden.

Die **Kleidung** darf die Aufmerksamkeit im Unterricht nicht beeinträchtigen. Die **Sportkleidung** besteht aus einem weißen T-Shirt (in der Regel mit iDSB-Logo) und einer blauen Sporthose. Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen betreten werden.

Essen und Trinken: Während des Unterrichts darf Wasser getrunken werden, essen und Kaugummi kauen darf man nur in den Pausen. In den Fachräumen, in der Aula und in der Bibliothek sind Speisen und Getränke grundsätzlich nicht erlaubt. Das warme Mittagessen darf nur im Bistro oder der Mensa gegessen werden. **Nach Unterrichtschluss** wird von den eingeteilten Schüler/innen die Tafel gereinigt, der Raum aufgeräumt und grob gesäubert. Die Stühle werden hochgestellt, Fenster geschlossen, Sonnenblenden hochgefahren, alle Geräte und das Raumlicht abgeschaltet. Die Lehrkraft kontrolliert und verlässt als letzte den Raum und schließt ihn ab.

4. PAUSEN

Die Pausen verbringen die Schüler i.d.R. außerhalb der Klassenräume. Das **Schülersekretariat** ist zu bestimmten Zeiten und im Notfall zugänglich.

5. VERSCHIEDENES

Die **Toiletten** sind sauber zu halten. **Fundsachen** werden in der Fundkiste am Treppenaufgang abgelegt. **Wertsachen**, elektronische Spielgeräte und teure Kleidungsstücke werden nur auf eigene Verantwortung mitgeführt, die Schule übernimmt bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung. Ein **Schließfach** wird jedem Oberschüler kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Das **Klassenbuch** wird vor der 1. Stunde im Foyer abgeholt und nach der letzten quer ins Fach eingeschoben.

Aushänge sind durch die Schulleitung zu genehmigen und nur an den dafür vorgesehenen Flächen (blaue und weiße Tafeln, Litfaßsäule) anzubringen.

6. VERBOTE

Ausdrücklich verboten ist das

- **Betreten des 2. Obergeschosses** der OS
- **Rauchen** auf dem Schulgelände
- Benutzen von **Mobiltelefonen** u. elektronische Unterhaltungsgeräten im Unterricht – diese Geräte sind abzuschalten. Ein **generelles Verbot** gilt in den durch den Schulleiter deklarierten und ausgewiesenen **handyfreien Zonen**.
- **Fotografieren** und **Filmen** auf dem Schulgelände
- **Werfen** gefährlicher Gegenstände (auch Schneebälle) und Ballspielen im Gebäude
- **Beschädigen** von Dingen, die der Schule oder anderen gehören
- Verwenden von **beleidigenden oder rassistischen Worten, Texten oder Symbolen**
- Anwenden jeglicher Form von **Gewalt**
- Mitbringen und/oder Konsumieren von **Alkohol und Drogen**
- Mitbringen von **Waffen** und waffenähnlichen Gegenständen
- Das Tragen von **Kopfbedeckungen** während des Unterrichts.

Verstöße gegen die Hausordnung werden geahndet.

Jörg Heinrichs

Kommissarischer Schulleiter

Ausgehegung

1. Schülerinnen und Schüler des 11. und 12. Jahrgangs ist es erlaubt, das Schulgelände in Freistunden und in der Mittagspause nach Ab- und Anmeldung an der Pforte unter Hinterlegung der Ping-Ping-Karte zu verlassen.
2. Schülerinnen und Schülern der unteren Jahrgänge (5-10) ist das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit generell verboten.
3. Ausnahmen sind nach begründeten Anträgen der Erziehungsberechtigten an die Schulleitung möglich. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler erhalten auf der Ping-Ping-Karte eine besondere Markierung, mit der sie sich beim Sicherheitsdienst ausweisen. Auch hier werden die Karten während der Abwesenheit an der Pforte hinterlegt.
4. Externe Besucher erhalten gegen Hinterlegung eines Personaldokuments vom Sicherheitsdienst einen Besucherausweis.

Jochen Flohn

Schulleiter

Handyordnung an der OS der iDSB

Die untenstehende Ordnung ist vom jeweiligen Schüler und seinem Erziehungsberechtigten gegenzuzeichnen.

Folgende Ordnung bezieht sich auf die Nutzung elektrischer mobiler Endgeräte wie Mobiltelefon, Tablet-Computer, Spielekonsole und andere.

Das ist uns wichtig!

Wir wollen...

- > eine ungestörte Lern- und Arbeitsatmosphäre sicherstellen;
- > ein soziales Miteinander ohne Handynutzung fördern, um Zeit zum Spielen, zum Reden und für soziale Kontakte auch ohne Handynutzung zu haben
- > Pausen- und Erholungszeiten ohne Handynutzung ermöglichen;
- > Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres Alters an eine sachgemäße Mediennutzung heranzuführen;
- > kein Mobbing durch Videos, Fotos oder Mitschnitte ermöglichen.

Rechtliche Hinweise

- > Bild- und Tonaufnahmen sind zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind ausschließlich im Rahmen eines Schul- oder Unterrichtsprojektes durch Anweisung einer Lehrerin oder eines Lehrers und der Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler möglich.
- > Der Konsum von strafrechtlich relevanten Medieninhalten ist grundsätzlich untersagt. Dazu zählen unter anderem gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische und pornografische Inhalte.
- > Das Tauschen von Medieninhalten, die dem Urheberrecht unterliegen, ist grundsätzlich untersagt.
- > Bei nicht angemessener Nutzung des Handys werden die Lehrkräfte die Sorgeberechtigten des/der nicht volljährigen Schülers/Schülerin umgehend benachrichtigen und diese zur Verantwortung heranziehen.
- > Wird ein Handy vorübergehend eingezogen, muss die Schülerin/der Schüler das Gerät vorher ausschalten.

Für wen gilt diese Ordnung?

Die Ordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der iDSB.

Ausnahmen sind:

- > individuelle Regelungen, z.B. bei Klassenfahrten
- > durch Lehrerinnen und Lehrer erlaubte Handynutzung zu Unterrichtszwecken

Klassen 5 bis 9 - Unter- und Mittelstufe

Keine Handynutzung in allen Gebäuden während der Schul- und Unterrichtszeit. Die Handys müssen ausgeschaltet sein. Erlaubt ist die Nutzung allein in der Mittagspause im hinteren überdachten Schulaußenbereich. Während der Klassenarbeiten sind die

Handys abzugeben.

Klassen 10 bis 12 - Oberstufe

Nutzung nur in speziell dafür ausgewiesenen Oberstufenbereichen (im 1. Obergeschoss in den ausgewiesenen Bereichen) während der Freistunden und unterrichtsfreien Zeit.

Während der Klausuren sind die Handys abzugeben.

Was passiert, wenn man sich nicht daran hält?

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler können das Handy nach Ende des Unterrichts um 15.40 Uhr gegen Unterschrift abholen. Bei dreifachem Verstoß gegen die Handyordnung werden die Eltern zum Gespräch eingeladen.

Für alle:

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler können das Handy nach Ende des Unterrichts um 15.40 Uhr im Büro der stellvertretenden Schulleitung gegen Unterschrift abholen.

Mehrfache Regelverstöße ziehen weitere Konsequenzen nach sich.

Diese Handyordnung wird im September 2019 neu evaluiert.

Ausnahme in Notfällen

In Notfällen kann das Handy zur Information von Eltern, der Polizei oder Feuerwehr verwendet werden.

Verbesserungsvorschläge

Verbesserungsvorschläge zur Handyordnung können an die Steuerungsgruppe gerichtet werden.

Konkrete Ausführungsbestimmungen

Diese werden nach der Genehmigung durch die GK abgefasst.

Rückantwort

Die Rückantwort ist von dem Schüler bzw. der Schülerin und dem bzw. der Erziehungsberechtigten

unterschrieben an die Klassenleitung zurückzugegeben.

Ich habe die Handyordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Schülers/der Schülerin Name des/der Erziehungsberechtigten

Klasse / Stufe

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

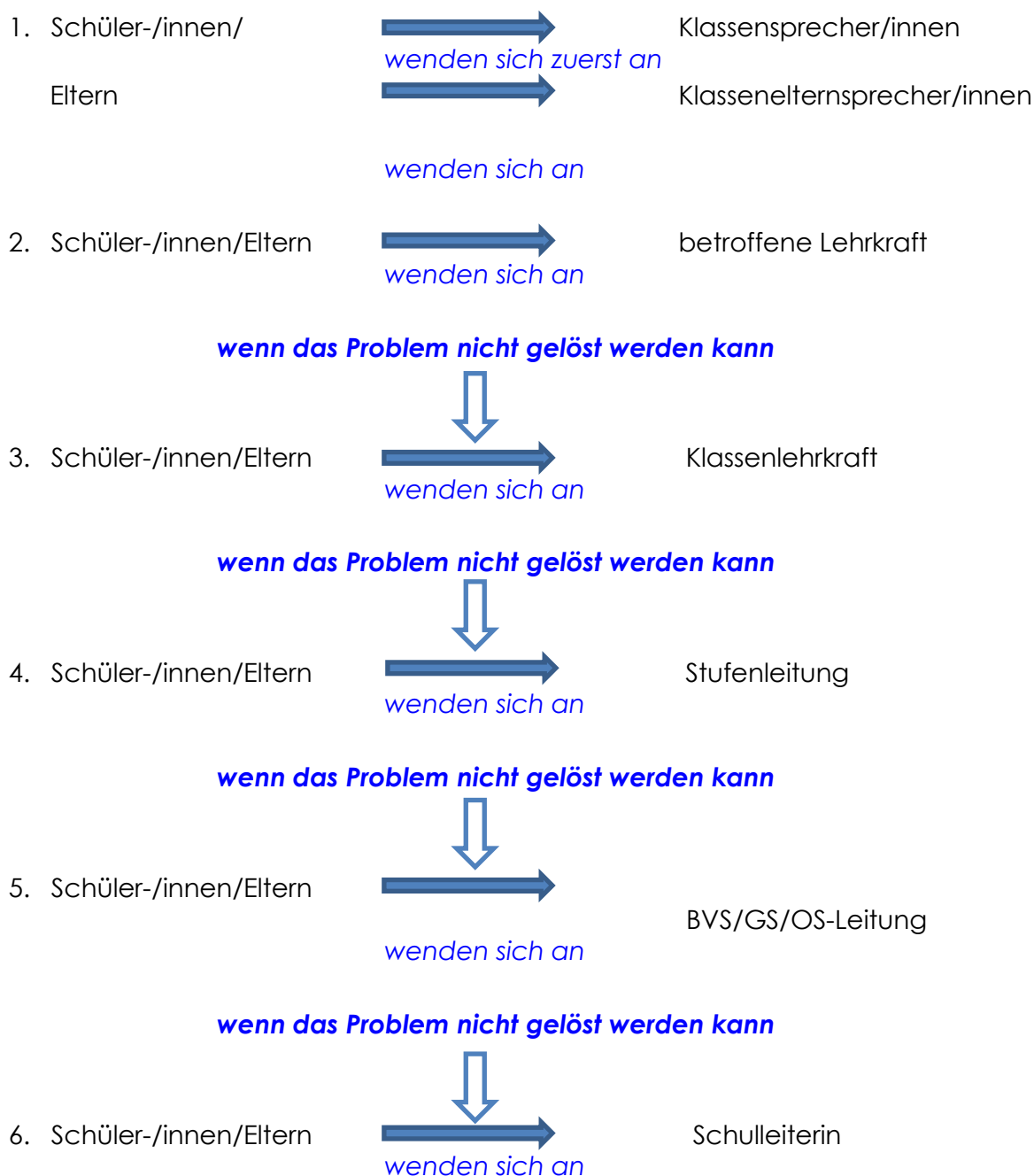
Diese Regelung gilt ab dem 29.05.2018

ANLAGE 5

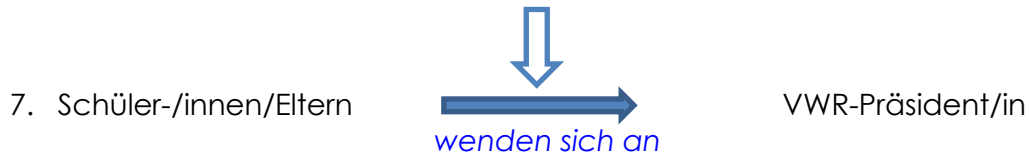
BESCHWERDEMANAGEMENT

Grundsätzlich gilt bei Beschwerden der Instanzenweg: Die Bearbeitung von Beschwerden hat dort zu beginnen, wo sie aufgetreten sind. Erst wenn auf dieser Ebene keine Lösung gefunden wird, sind folgende Ebene(n) einzubeziehen.

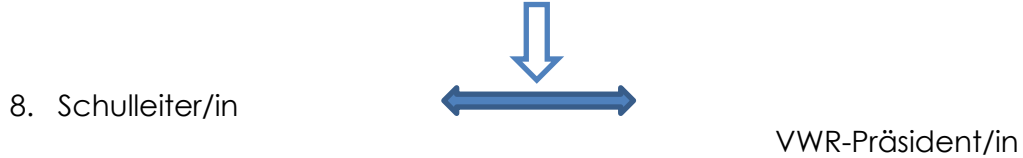
INSTANZENWEG



wenn das Problem nicht gelöst werden kann



wenn das Problem nicht gelöst werden kann



Es kann sich lohnen, ein kurzes Protokoll bzw. eine Vereinbarung mitzuschreiben bzw. zu unterschreiben, die anschließend alle erhalten. Weiterhin kann die Teilnahme einer Vertrauensperson hilfreich sein.

Andere Instanzen bzw. Schulleitung intervenieren nur, wenn Probleme größerer Tragweite bzw. grobe Dienstpflichtverletzungen vorliegen.

Selbstverständlich bietet die Schulleitung im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht Unterstützung an. Weiterhin trägt sie für die Behebung schulorganisatorischer Probleme die Verantwortung.

Wezembeek-Oppem, den 01. September 2022

Jochen Flohn

iDSB Schulleiter